

## **Marktsatzung der Gemeinde Dielheim**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 16.10.2006 folgende Satzung beschlossen.

### **I. Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Gemeinde Dielheim betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Das Benutzerverhältnis zwischen der Gemeinde und den Benutzern dieser Märkte ist öffentlich-rechtlich.
2. Veranstalter ist die Gemeinde Dielheim. Diese trifft nähere Anordnungen über Abhaltung Verlegung und Ausfall des Wochenmarktes bzw. lässt die übrigen Veranstaltungen von den zuständigen Behörden festsetzen.

#### **§ 2 Standplätze**

1. Auf dem ausgewiesenen Platz für die Märkte (Dorfplatz Dielheim, Parkplatz Gartenstraße beim Kindergarten) dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum. Der Veranstalter weist die Standplätze nach den marktsbetrieblichen Erfordernissen zu. Sie dürfen nicht eigenmächtig gewechselt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisen oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
3. Ist der zugewiesene Platz nicht spätestens eine Stunde nach Beginn des Marktes bezogen, so kann der Platz einem anderen Verkäufer zugewiesen werden. Entschädigungsansprüche können nicht geltend gemacht werden.
4. Die Zuweisung ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.
5. Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn dies sachlich notwendig wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:
  1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird
  3. der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
  4. der Standinhaber die Gebühren nicht bezahlt.
6. Wird die Zuweisung widerrufen, so kann der Veranstalter die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

### **§ 3 Verkaufseinrichtungen**

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufsgegenstände und besonders genehmigte Verkaufswagen und -anhänger zugelassen. Diese sollen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes anpassen. Soweit Markteinrichtungsgegenstände (Tische, Schirme, usw.) von dem Veranstalter zugewiesen werden, besteht die Verpflichtung, diese zu verwenden.
2. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der nach Satz 1 bezeichneten Weise anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.
3. Das Anbringen von Werbetafeln, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit, wie es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

### **§ 4 Auf- und Abbau der Verkaufsstellen**

1. Das Aufstellen oder Einrichten der Verkaufsstellen und die Anfuhr von Waren darf beim Wochenmarkt eine Stunde vor Marktbeginn erfolgen.
2. Die Verkaufsplätze müssen in angemessener Frist geräumt sein.

### **§ 5 Verhalten und Ordnung auf dem Markt**

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten, sowie die Anordnungen der Marktbehörde zu befolgen. Die allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
2. Jeder Teilnehmer hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Unzulässig ist insbesondere:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung zu verteilen,
  3. die Versteigerung von Waren,
  4. das Anbieten von Waren durch Lautsprecher,
  5. jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber,
  6. das Mitführen von Kraftfahrzeugen durch Marktbenutzer oder Dritte,
  7. das Befahren des Marktgebietes und das Abstellen von Fahrzeugen im Marktgebiet, sofern sie nicht als Verkaufsstände zugelassen sind bzw. sonst von Marktbeschickern mitgeführt werden,
  8. das Mitführen und Laufenlassen von Hunden, ausgenommen Blindenführerhunde
3. Soweit es zur Durchführung der Vorschriften über den Marktverkehr erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, die Standplätze und Verkaufseinrichtungen zu betreten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

**§ 6  
Handel mit Lebensmitteln**

1. Personen, die auf dem Markt mit Nahrungs- und Genußmitteln umgehen, haben sich und ihre Kleidung stets sauber zu halten. Sie dürfen nicht mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet sein.
2. Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur in gesundem, reinem, frischem und hygienisch einwandfreiem Zustand zum Markt gebracht werden.
3. Sämtliche Lebensmittel sind so zu lagern und zum Verkauf anzubieten, dass sie vor Verunreinigung, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind. Sofern sie nicht hygienisch verpackt sind, dürfen sie nur in Behältnissen auf den Boden gestellt werden.
4. Lebende Tiere dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden.

**§ 7  
Sauberhalten des Marktes**

Die Marktbesicker (Anbieter) haben den Platz nach Marktende in einem besenreinen Zustand zu verlassen. Abfälle sind vom Marktbesicker selbst zu entsorgen. Übrig gebliebene Abfälle werden durch den Veranstalter auf Kosten des Verursachers entsorgt bzw. Verschmutzungen entsprechend beseitigt.

**§ 8  
Haftung**

1. Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Im übrigen haftet die Gemeinde für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
2. Der Veranstalter kann in besonders gelagerten Fällen den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vor der Zuteilung eines Standplatzes verlangen.

**§ 9  
Gegenstände des Wochenmarktes**

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren angeboten werden, sowie Waren, die durch Rechtsverordnung nach § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung besonders zugelassen sind.

**II. Gebühren**

**§ 10  
Marktgebühren**

1. Für die Benutzung des Wochenmarktes werden Gebühren erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des zugewiesenen Standplatzes.

**§ 11  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer zu Verkaufs- oder anderen Zwecken einen Standplatz benutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 12  
Gebührenberechnung**

1. Die Gebühren werden als Tagesgebühren berechnet.
2. Für die Berechnung der Gebühren ist die Frontlänge der Stände und Plätze maßgebend. Angefangene laufende Meter werden auf volle laufende Meter aufgerundet.
3. Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der vollen bzw. anteiligen Gebühren.
4. Vergibt der Veranstalter einen Tagesstand an einem Tag mehrmals, so wird jeweils die volle Gebühr erhoben.

**§ 13  
Höhe der Gebühren**

Die Marktgebühren betragen:

- |   |                       |        |
|---|-----------------------|--------|
| 1. bei Marktständen und Verkaufswagen<br>pro angefangenem lfd. Meter Verkaufs- oder Lagerfläche | pro Platz und Tag     | 0,75 € |
| 2. für die Benutzung eines Stromanschlusses zum<br>Betrieb von elektrischen Kleingeräten        | pro Anschluss und Tag | 1,50 € |

**§ 14  
Entstehung, Fälligkeit und Zahlung**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Nutzung des zugeteilten Standplatzes oder der Inanspruchnahme der Leistung.
2. Die Gebühren sind auf Anforderung an die Gemeinde als Veranstalter sofort zu bezahlen.

**III. Inkrafttreten**

**§ 15  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft.

Dielheim, den 16.10.2006

Hans-Dieter Weis  
Bürgermeister